

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonntagabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Infektionspreis:
Geschäftsangelegenheiten kosten die sechsgehaltene Kolonialzelle 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Hilfsdienst befreit nicht von der Beitragspflicht!

Die Hilfsdienstpflichtigen stehen in keinem militärischen Verhältnis, sie bleiben nach wie vor freie Arbeiter. Ihre Pflicht ist es, nach wie vor ihrer Organisation treu zu bleiben und ihre Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten, auch wenn sie infolge des Hilfsdienstgesetzes Arbeit in einem anderen Beruf verrichten. Auch diejenigen

Mitglieder, die infolge der Wirkungen des Krieges

oder besonderer Kriegsmassnahmen vorübergehend in einem anderen Beruf zu arbeiten gezwungen sind, können und sollen ihre Mitgliedschaft im Verbands aufrechterhalten. Niemand hindert sie daran.

Haltet den Verband hoch! Sein Wert wird sich in der Zukunft ganz besonders erweisen!

Wirtschaftsplan 1917-18 und Produzentenpreise für Nahrungsmittel.

Die „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“ berichten über die Beschlüsse des Bundesrats betreffend die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Erntejahr 1917 und für Schlachtvieh. Vorangegangen war eine Beratung der Minister der Bundesstaaten unter Leitung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes am 15. März, in der die vorgeschlagenen Grundzüge für die Organisation Zustimmung fanden. Als solche werden genannt: Zusammenfassung der Bewirtschaftung des gesamten Getreides und der Hülsenfrüchte in der Reichsgetreidestelle, Beschlagnahme aller Fruchtarten für die Kommunalverbände, deren Selbstwirtschaft im allgemeinen in dem bisherigen Umfange aufrechterhalten werden soll, verantwortliche Mitverantwortung der Gemeinden zur besseren Sicherung der Erfassung des Abzuliefernden, schärfere Überwachung der Wirtschaft der Kommunalverbände und der Mühlen, weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. Die nötigen Verordnungen werden auf Grund der Beratungen nunmehr so vorbereitet werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Ernte in Kraft treten. Auch die neuen Preisvorschlüsse des Kriegsernährungsamtes fanden grundsätzliche Zustimmung. Die Beschlüsse des Reichstagsausschusses für Volksernährung wurden der Beratung mit zugrunde gelegt. Dessen Wunsch nach möglichster Vermeidung einer Verteuerung des Brotpreises infolge der Erhöhung der Roggen- und Weizenpreise fand vielfach Zustimmung. Die Verhandlungen über diesen Punkt werden fortgesetzt werden. Gegen die von einigen Seiten angeregte etwas höhere Bemessung der Preise für Gerste und Schlachtvieh wurden von anderen Seiten erhebliche Bedenken erhoben.

Der Bundesrat hat nunmehr nach Vorbereitung durch die zuständigen Ausschüsse die Preisvorlage des Kriegsernährungsamtes im wesentlichen unverändert angenommen. Danach wird für den Berliner Bezirk der Preis des Roggens auf 270 Mk., der des Weizens auf 290 Mk. für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Osten und Westen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Hafer- und Gerstepreise werden herabgesetzt, und zwar der Preis des Hafers, der im vorigen Jahre 300 Mk. bis 360 Mk., im laufenden Jahre 300 Mk. abfallend bisher auf 270 Mk. betrug, durchweg auf 270 Mk., der Preis der Gerste, die im vorigen Jahre bis 360 Mk. und im laufenden Jahre, von geringeren Mengen billigerer Futtergerste abgesehen, zwischen 340 Mk. und 300 Mk. kostete, gleichfalls durchweg auf 270 Mk. unter Abstandsnahme von Zuschlägen für Qualitätsgerste. Die Preise für Hülsenfrüchte und Delfrüchte für das nächste Jahr bleiben wie bisher festgesetzt, bestehen, unter Abrechnung der bei einzelnen Sorten bisher bestehenden Pfennigbrüche auf ganze Mark für die Tonne. Die Gerste soll dem Vorschlage des Reichstagsausschusses entsprechend, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, der menschlichen Ernährung zugeführt werden.

Der Kartoffelpreis, der im laufenden Jahre bekanntlich 4 bis 5 Mk., durchschnittlich etwa 4,50 Mk. beträgt, soll auf 5 Mk. erhöht werden.

Für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen soll für Speisekartoffeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 Mk. durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestattet werden. Der Herbstkartoffelpreis tritt statt wie bisher am 1. Oktober schon am 15. September an Stelle des höheren Frühkartoffelpreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bezugsbezirke im Herbst für das Winterhalbjahr möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben. Für unverlesene Fabrikkartoffeln wird im Gegensatz zu dem laufenden Jahr ein der Höhe nach noch festzusetzender Preisabschlag eintreten. Für Kunstkrüben, Kohlrüben und Feldmöhren werden, um der Neigung, ihren Anbau an Stelle des Kartoffel- und Zuckerrübenanbaues allzusehr zu steigern, entgegenzuwirken, erheblich niedrigere Höchstpreise wie bisher, nämlich 1,50 Mk. (bisher 1,80 Mk.) bzw. 1,75 Mk. (bisher 2,50 Mk.) und 2,50 Mk. (bisher 4 Mk.) für den Zentner festgesetzt. Lieferungsverträge zu höheren Preisen über Kohlrüben sollen nicht mehr abgeschlossen werden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes bleibt berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Ablieferungszeit nötig ist, zeitweilig Preiszu- und -ablässe in mäßiger Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen.

Sinsichtlich der Viehpreise hat der Bundesrat den Anregungen auf Erhöhung der Preise für einzelne Klassen und Gruppen, insbesondere auch der vom Reichstagsausschuß empfohlenen Gleichstellung der niedrigeren Klassen der Schweine bis zu 60 Kilogramm Lebendgewicht mit der nächst höheren nicht zugestimmt, sondern die Vorschläge des Kriegsernährungsamtes angenommen. Danach betragen vom 1. Mai ab die Preise für Schlachtschweine

- bis zu 60 Kilogramm 53—61 Mk.,
- über 60—70 Kilogramm 57—65 Mk.,
- über 70—85 Kilogramm 67—75 Mk.,
- über 85—100 Kilogramm 72—80 Mk.,

das bedeutet gegen früher eine Preismindernng von 20—25 v. H. Infolge dieser Preisbindung ist im April auf ein starkes Angebot von Schweinen zu rechnen, das auch zur Verhinderung der Verfütterung von für Ernährungszwecke gebrauchten Bodenerzeugnissen erwünscht ist. Deshalb werden die Rinderpreise nicht gleichzeitig, sondern erst zum 1. Juli gesenkt, um für die Monate Mai und Juni, wo wegen der Knappheit an sonstigen Nahrungsmitteln, ebenso wie im April eine verstärkte Lieferung von Schlachtvieh nötig sein wird, ein ausreichendes Angebot zu sichern und die wirtschaftlich besonders nachteiligen Zwangsenteignungen von Vieh nach Möglichkeit entbehrlich zu machen.

Die Schlachtviehpreise betragen vom 1. Juli ab:

1. für gering gemästete Rinder einschließlich Fressern Klasse C 55 Mk.;
2. für ausgemästete Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und abgefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters Klasse B im Lebendgewichte bis zu 5,5 Zentnern 60 Mk.,
- über 5,5—7 Zentner 68 Mk.,
- über 7—8,5 Zentner 72 Mk.,
- über 8,5—10 Zentner 76 Mk.,

- über 10—11,5 Zentner 80 Mk.,
 - über 11,5 Zentner 85 Mk.;
 - 3. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen Klasse A 90 Mk.
- Die Preisfestung gegen früher beträgt rund 15 v. H.

Besonderen Verhältnissen, vor allem in Bezirken mit kleinen aber fleißigen Viehschlägen soll durch entsprechend andere Abstufung der Gewicht- und Preisklassen Rechnung getragen werden. Auch das in einzelnen Staaten bewährte Verfahren soll beibehalten und, soweit angängig, ausgedehnt werden, daß die Preise nicht schematisch nach dem Gewicht im Stall, sondern erst am Abnahmeort durch eine unparteiische Kommission nach Qualitätsklassen festgesetzt werden.

Anschließend wird gesagt, daß die neue Preisregelung der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen bringt wie bisher, nur daß sie eine Verschönerung bewirkt. Die Produzenten haben aber alle Ursache zu wünschen, daß die Preisherabsetzungen auch ihnen tatsächlich zugute kommen und Entschädigungen getroffen werden, daß das Vorhandene ihnen auch in vollem Maße zugänglich gemacht wird und daß ihnen nicht wieder durch Schieber und Wucherer die Preise verteuert und die Waren vorenthalten werden können.

Die Mitteilung, daß die Gerste der menschlichen Ernährung zugeführt werden soll, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, darf man wohl dahin auffassen, daß sie dem entspricht, was Unterstaatssekretär Braun und Präsident v. Sattler in der Sitzung des Ernährungsamtes des Reichstages vom 21. März erklärt haben: daß die Brauereien, wenn auch in beschränktem Umfange, in Tätigkeit zu halten zweckmäßig ist.

Der erste Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Vor 25 Jahren, am 11. März 1892, trat in Halberstadt der erste Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands nach dem Fall des Sozialistengesetzes zusammen, der den deutschen Gewerkschaften endgültig die Grundlage gab, auf der sie im Laufe des verfloßenen Vierteljahrhunderts zu dem stolzen Gebäude, das sie heute darstellen, ausgebaut worden sind.

Zwei Konferenzen der Vorstände der gewerkschaftlichen Organisationen waren dem Kongreß seit der Ueberwindung des Sozialistengesetzes vorangegangen; die erste am 16. November 1890 in Berlin, die zweite am 7. September 1891 in Halberstadt. Die Berliner Konferenz hatte beschlossen, daß nach Erledigung der damals in Aussicht stehenden Gewerbeordnungsnovelle im Deutschen Reichstage ein allgemeiner deutscher Gewerkschaftskongreß einberufen werden sollte und stellte die Bedingungen für die Beteiligung an diesem Kongreß fest. Gleichzeitig setzte sie die Zentralkommission der deutschen Gewerkschaften, die Generalkommission, ein, mit der Aufgabe, die Vorarbeiten für den Kongreß zu erledigen und dessen Einberufung zu betreiben, Abwehrstreiks zu unterstützen und die Agitation in den Bezirken zu betreiben, in denen die Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert waren; die Ausgaben der Kommission sollten durch Beiträge der Gewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl gedeckt werden. Die Halberstädter Konferenz stimmte dem von

der Generalkommission ausgearbeiteten Organisationsplan zur Herbeiführung einer festeren Verbindung der deutschen Gewerkschaften untereinander zu beschloß, daß jede Gewerkschaft für jedes Mitglied 3 Pf. als Vierteljahrsbeitrag an die Generalkommission zu zahlen habe, daß nur solche Abwehrstreiks unterbietet werden sollten, die durch einen Angriff der Unternehmer gegen das Streikrecht der Arbeiter verursacht worden seien, und daß der Gewerkschaftsbeschluß 1892 stattdessen solle.

Er tagte dann in der Zeit vom 14. bis 19. März 1907 sich entschieden für starke Zentralorganisationen aus, bestätigte die Generalkommission als die gemeinschaftliche Zentralinstanz und beauftragte sie mit der Betreibung der Vorbereitung in zurückgebliebenen Gegenden und Berufsgruppen, mit der Vereinfachung der gewerkschaftlichen Statistik, der Aufnahme regelmäßiger Streikstatistiken, der weiteren Herausgabe des „Correspondenzblattes“ und der Anknüpfung und Unterhaltung internationaler Beziehungen. Die Organisationsform, die der Halbjährlicher Kongress für die deutsche Gewerkschaftsbewegung festsetzte, gilt im wesentlichen noch heute und hat sich in den verflochtenen 25 Jahren aufs Beste bewährt. Die Gewerkschaften sind in dieser Organisationsform groß und mächtig geworden.

Vom ersten zum zweiten Kongress ging allerdings die Zahl der auf diesen beiden Kongressen vertretenen Arbeiter etwas zurück. Während auf dem Kongress von 1892 insgesamt 303 319 Gewerkschaftsmitglieder durch 208 Delegierte vertreten waren, betrug die Zahl der auf dem zweiten Kongress zu Berlin 1896 vertretenen Arbeiter 21111. Der Rückgang war auf die Abfassung der Lokalorganisationen zurückzuführen. Die Zahl der Mitglieder der Zentralverbände ist vom ersten zum zweiten Kongress beträchtlich gestiegen, da auf dem ersten Kongress nur 27 094 Zentralorganisierte vertreten waren, auf dem zweiten aber, wie schon erwähnt wurde, 21111. Auf dem dritten Kongress zu Frankfurt a. M. im Jahre 1899 waren es dann nahezu eine halbe Million, nämlich 451 188, auf dem vierten zu Stuttgart 1902 681 118. Auf dem fünften in Köln 1905 war die erste Million schon weit überschritten: es konnte 1 199 899 organisierte Arbeiter aufzählen. Auf dem sechsten in Hamburg 1908 waren es 1 888 610, auf dem siebenten (außerordentlichen) in Berlin 1910 1 952 382, auf dem achten in Dresden 1911 über 2 1/2 Millionen, nämlich 2 276 395, und auf dem neunten in München 1914 weit mehr als 2 1/2 Millionen: 2 536 251. Vom ersten bis zum neunten Kongress hatte sich also die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder der Zentralverbände mehr als verdreifacht.

Wichtig ist die Gewerkschaften dank ihrer regen Arbeitsarbeit und des ständigen Zustromes ihrer Einrichtungen nicht nur in die Breite, sondern auch in die Tiefe gegangen, wie der ständige Rückgang des Mitgliederbestandes, die strengste Disziplin und Solidarisität in den gewerkschaftlichen Kämpfen und die daraus ersichtbare gute Führung der Gewerkschaftsmitglieder zeigt.

Dieser gesunde Fortschritt und Aufwärtsentwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung hat allerdings Mitte 1914 der nutzlose Weltkrieg ein jähliches Ende gesetzt. Seit über die Hälfte aller Gewerkschaften geschlossen wurde zu den Waffen gerufen, viele andere wurden aus ihrem Beruf gerissen, um in der Kriegswirtschaft beschäftigt zu werden. Das konnte natürlich nicht ohne unangenehme Wirkungen auf die Mitgliederzahlen der Verbände bleiben. Aber in vielen Organisationen geht es trotz allen Unbillen der Kriegszeit immer wieder vorwärts, eine gute Vorbereitung für die Zeit nach dem Kriege! Wie bis zum Kriegsausbruch so sind die Gewerkschaften auch in der Kriegszeit der Arbeiterschaft stets ein steter Rückhalt gewesen, der in jeder Hinsicht ihre Interessen wahrzunehmen hat.

Das wird auch fernerhin geschehen, um so besser und wirksamer, je mehr alle Arbeiter und Arbeiterinnen für die weitere Stärkung und Förderung der Gewerkschaften tun. In dieser Richtung zu wirken und zum eigenen Wohl und zum Wohl der ganzen Masse, das sollte für die ganze Arbeiterschaft ein heiliges Gebot sein.

In Verteidigung des Vaterlandes.

- Gesellen sind aus der Zahlreicher: Berlin die Kollegen Paul Krenz, Fleischhauermeister, Schreinermeister; Paul Schulz, Tischlermeister, Tischlermeister; Dresden der Kollege Ernst Gumbel, Schlossermeister; Hamburg der Kollege Dr. Jansky; Hannover der Kollege Karl Goring, Schlossermeister; Schwerin der Kollege Dr. Jansky; Berlin der Kollege Ludwig Schmidt, Tischlermeister; Bonn der Kollege...

Das Gebot ist ein heiliges Gebot, das die Arbeiterschaft zu einer einheitlichen Front zusammenführt. In der Verteidigung des Vaterlandes sind wir alle einig. Das Gebot ist ein heiliges Gebot, das die Arbeiterschaft zu einer einheitlichen Front zusammenführt. In der Verteidigung des Vaterlandes sind wir alle einig.

Die über Fünf- und Vierzigjährigen hinter die Front. Auf eine Anfrage hat der Kriegsminister mitgeteilt, daß die Zurückziehung aller Mannschaften über 45 Jahren, die länger als sechs Monate im Felde stehen, aus der vordersten Linie seit geraumer Zeit angestrebt und auch weiterhin betrieben wird.

Erhöhung der Verpflegungssätze für Soldaten. Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 15. März 1917 sind die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsbeamte und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — mit Rücksicht auf die Lernerung für die Kriegsdauer wie folgt erhöht worden:

| | |
|---------------------------------------|---------|
| a) volle Tageskost mit Brot | 2,— Mk. |
| ohne Brot | 1,85 „ |
| (bisher 1,50 Mk. bzw. 1,35 Mk.) | |
| b) Mittagskost mit Brot | 1,— „ |
| ohne Brot | 0,95 „ |
| (bisher 0,72 Mk. bzw. 0,67 Mk.) | |
| c) Abendkost mit Brot | 0,67 „ |
| ohne Brot | 0,62 „ |
| (bisher 0,62 Mk. bzw. 0,57 Mk.) | |
| d) Morgenkost mit Brot | 0,33 „ |
| ohne Brot | 0,28 „ |
| (bisher 0,31 Mk. bzw. 0,26 Mk.) | |

Wie von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, erhalten auch die heurlaubten Soldaten 2 Mk. pro Tag Verpflegungsgeld für die Dauer des Urlaubs.

Kriegsmahlfahrtsprivilege bei Entziehung von Familienunterstützung.

Nach § 11 des Familienunterstützungsgesetzes vom 23. Februar 1888, 4. August 1914 ist die Unterzuehung einzu stellen, wenn sich Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt werden, der Fahnenflucht schuldig machen oder durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer noch härteren Strafe verurteilt werden. Da diese Vorschriften unterkennbar zu hart für die betroffenen Familien führt, hat der Reichskanzler schon vor längerer Zeit angeordnet, daß Familien, denen auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Familienunterstützung entzogen werden müßte, in ausbleibendem Maße in Wege der Kriegsmahlfahrtsprivilege zu versorgt seien. Die betreffenden Familien sind also nicht auf Armenunterstützung angewiesen.

Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß die Entziehung der Familienunterstützung nur für die Zeit der Strafverbüßung in Frage kommt.

Das Testament eines Soldaten bedarf der Unterschrift.

Der Landsturmann Otto B. errichtete im Felde ein Testament, das mit den Worten begann: „Ich, Otto B., setze meine Frau . . . als Universalerbin ein.“ Das Testament trug unter dem Text das Datum „Königsberg, den . . .“ und keine Unterschrift. Unter dem Datum stand lediglich die Bestätigung des Kompanieführers, daß das Kriegstestament von dem Landsturmann Otto B. geschrieben sei. Das Testament wurde angefochten; alle Instanzen, auch das Kammergericht, haben es für formungültig und daher für nichtig erklärt. Das Kammergericht führte in seiner Entscheidung, der „Deutschen Juristenzeitung“ zufolge, aus, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei privilegierten Militärtestamenten eine Unterschrift notwendig sei. Die Unterschrift des Kompanieführers unter der Zusatzbestätigung kommt demnach nicht in Betracht. Es ist notwendig, daß die Schrift, die als „Unterschrift“ angesehen werden soll, die Erklärung des letzten Willens räumlich abschließt, ihren Text deckt und gegen spätere Zusätze schützt. Hierin fehlte es im vorliegenden Fall. Die Namensangabe des Erblassers im Eingang der Erklärung des letzten Willens kann eine solche Unterschrift nicht ersetzen. Dieser Mangel eines wesentlichen Formerfordernisses macht das Testament nichtig.

Nur mit dem Vornamen unterzeichnete Feldbriefe dagegen gelten nach Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts als letztwillige Verfügungen. Das Reichsgericht hat dahin entschieden, daß ein nach § 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Briefform errichtetes, eigenhändig geschriebenes Testament eines Kriegsteilnehmers, das dieser mit abgesetztem Ortsnamen datiert und nur mit seinem Vornamen unterschrieben ist, gültig ist. Nur müsse aus ihm mit voller Sicherheit der Ort der Errichtung und die Person des Erblassers hervorgehen. Ob der Brief an einen nahen Verwandten oder eine fremde Person gerichtet worden ist und ob er die Person des Schreibers durch sonstige Angaben, z. B. Feldpostadresse, erkennen lasse, kommt nicht in Betracht.

Ein solches Testament verliert auch nicht ein Jahr nach dem Friedensschluß seine Gültigkeit, wie es bei dem nach § 11 des Militärgesetzes errichteten Testament der Fall ist, wobei nach bezüglichen des sogenannten Militärtestaments hervorgehoben soll, daß das Gesetz zur Gültigkeit desselben weder die Angabe des Ortes noch des Datums für erforderlich erachtet hat.

Kriegswochenhilfe, wenn das Kind im Ehebruch erzeugt ist. Einer Kriegerfrau war die Kriegswochenhilfe verweigert worden, weil nach ihren eigenen Angaben das Kind im Ehebruch erzeugt worden war. Der Auffassung des Oberberufsträgers bei der Reichsversicherungsanstalt hat den Anspruch auf Kriegswochenhilfe aber anerkannt. In den in der „Arbeiterversorgung“ abgedruckten Entscheidungsgründen heißt es: „Zu Lebzeiten des Eheannes gilt das Kind als von ihm erzeugt und ist ehelich, solange er nicht die Ehelichkeit angefochten hat. Das führt weiter dazu, daß er dem Kinde gegenüber auch so lange unterhaltspflichtig bleibt (§§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Solange das Kind als ehelich anzusehen ist, kann der außereheliche Erzeuger zur Unterstützung nicht herangezogen werden. Vielmehr wird der Zweck der Kriegswochenhilfe, dort helfend eingzugreifen, wo der unterhaltspflichtige Ehemann durch Leistung des Kriegsdienstes daran verhindert ist, der Frau und dem Kinde beizustehen, durch erfüllt. Das Ergebnis, daß eine Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs in Fällen zu gewähren ist, in denen die Frau die eheliche Treue gebrochen hat, während der Mann im Felde stand, ist fruchtbar, wie schon das Oberberufungsamt in seinem Abgabebeschluß betont, recht unerfreulich und wird dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprechen. Es ist aber die unabweisliche Folge der strengen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geltendmachung der Unehelichkeit von Kindern, die während der Ehe geboren werden.“

Das die Geltendmachung der Unehelichkeit betrifft, so belegen diese in der Hauptsache: Ein nach Eingehung der Ehe geborenes Kind ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen hat. Nur wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat, gilt es als unehelich. Dabei wird „vermutet“, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen hat. Diese Vermutungen können zu Lebzeiten des Ehemannes nur dadurch entkräftet werden, daß er selbst die Ehelichkeit mittels Klage anfechtet. Hat er das Anfechtungsrecht durch Zeitablauf (Jahresfrist nach Kenntnis der Geburt) oder Anerkennung verloren, so kann die Unehelichkeit überhaupt von niemand mehr geltend gemacht werden.

Die Steuerpflicht der Militärrenten in Preußen.

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensions- oder Zuzulagen und Verstärkungszulagen, die durch das Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebühren, sowie die mit Kriegsdetachierungen verbundenen Ehrensolde sind nach § 5 des Preussischen Einkommensteuergesetzes von der Besteuerung ausgeschlossen.

Hieraus ergibt sich, daß an sich die Militärpensionen der Besteuerung unterliegen. Nur die Verstärkungszulage, die Kriegszulage, die Alterszulage, die Rentenerhöhung, die an Stelle der Kriegszulage in bestimmten Fällen den Personen der Unterklassen der kaiserlichen Marine gewährt wird, und schließlich auch die Tropenzulage sind von der Besteuerung ausgenommen. Ehrensolde, wie sie in der oben erwähnten Vorschrift aufgeführt sind, kommen aus Anlaß des eigenen Krieges nicht in Betracht. Wäher wurden Ehrensolde an die Besitzer des Eisernen Kreuzes, des Militär-Ehrenzeichens 1. Klasse und des Militärverdienstkreuzes gewährt. Sie sind durch besonderes Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 den Inhabern des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, welche dasselbe im Kriege 1870/71 erworben haben, vom 1. April 1878 ab zugewilligt worden, und ferner auch den Inhabern des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wenn sie zugleich das Preussische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse oder eine diesem gleich zu achtende militärische Dienstauszeichnung besitzen. Ob mit den im jetzigen Kriege erworbenen Auszeichnungen ein Ehrensold verbunden sein wird, müßte erst durch besonderes Reichsgesetz vorgegeben werden.

Was für die Pensionsvorschriften der Kriegsbeschädigten gilt, gilt an sich auch für die Hinterbliebenenrenten. Sie unterliegen also an sich der Steuerpflicht. Da sie jedoch, wie auch die Renten der Kriegsbeschädigten selbst, in den seltensten Fällen allein die Lebensbedürfnisse der Renten erzielenden, sind sie nur in Verbindung mit anderen Einkommen zu versteuern. Uebersteigt dieses Gesamteinkommen einschließlich der Renten den Betrag von 900 Mk., ist die Steuerpflicht gegeben. Es werden jedoch einer Witwe die den Kindern zurechnenden Renten nicht als Einkommen mit angerechnet. Das ist für Preußen schon durch eine Entscheidung des Königlich-Oberverwaltungsgerichts vom 14. März 1903, Entscheidung in Staatssteuerfahen, Band XI, Seite 154, ausgesprochen. Die Entscheidung läßt es dahingestellt, ob das Wittengeld zu dem freien oder nicht freien Vermögen der Witwen gehört, da in beiden Fällen die Berechnung zu dem steuerpflichtigen Einkommen der Mutter nicht gerechtfertigt ist.

Das Erbrecht des unehelichen Kindes.

Zu unserer Zeit des Massensterbens junger Leute tritt sehr häufig die Frage auf, welches Erbrecht ein uneheliches Kind gegenüber seinem Vater hat.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat aber diesen Mangel durch eine andere Einrichtung auszugleichen versucht. Nach § 1712 erlischt der Unterhaltsanspruch nicht mit dem Tode des unehelichen Vaters, er geht also auf die Erben des Vaters über.

Die Erben eines unehelichen Vaters haben aber die Möglichkeit, sich vor Nachteilen zu schützen. Der erste Weg ist der, daß sie innerhalb sechs Wochen, nachdem sie von dem Tode Kenntnis erhalten haben, auf dem zuständigen Amtsgericht die Erklärung abgeben, daß sie die Erbschaft nicht antreten.

Ist der Vater des unehelichen Kindes ein schwerreicher Mann, so werden die Erben besser wegkommen, wenn sie die gerichtliche Festsetzung niedriger Unterhaltsbeiträge weiter zahlen.

Korrespondenzen.

Breslau. Mit der Brauerei Sacrau und für deren Niederlage in Breslau wurde der Tarifvertrag bis 15. September 1918 verlängert und ein Nachtrag vereinbart.

Samburg. Die Malzfabrik Paefe bewilligte eine Erhöhung der Steuerzulage um 2 Mk. pro Woche.

Famun. In unserer Generalversammlung wurde ein Antrag der verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise gelehrt. Der Jahresbericht zeigte, daß auch im vergangenen Jahre das Wohlstand für die Kollegen getau wachte; nur weiß ein Teil der Kollegen dieses immer noch nicht zu würdigen.

Heidmühle. Die Wilhelmshaberer Aktienbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Steuerzulage um 6 Mk. pro Monat.

Karlsruhe-Grünwinkel. Der im Jahre 1913 mit der Firma Sinner vereinbarte Tarifvertrag für die Mühlenarbeiter wurde um ein weiteres Jahr verlängert mit der Bestimmung, daß zu den zurzeit bestehenden Löhnen ab 1. März 1917 eine Kriegsteuerzulage von 10 Proz. für alle Arbeiter gezahlt wird.

Karlsruhe-Durlach-Pforzheim. Die schon in Nr. 2 der 'Verbands-Zeitung' gemeldete Tarifverlängerung für die Karlsruher Brauereien mit einer Lohnerhöhung von 4 Mk. pro Woche und Festsetzung der Löhne von 23 bis 25 Mk. für Arbeiterinnen gilt auch für die Brauereien in Durlach und Pforzheim.

Plauen i. S. Die Brauereien Aktien-Brauereiverein zu Plauen und die Brauereien W. F. Hammer zu Plauen haben die Steuerzulagen für ihre Arbeiter aufbessert, und zwar: für männliche Arbeiter von 12 Mk. auf 20 Mk. monatlich, für weibliche Arbeiter von 6 Mk. auf 10 Mk. monatlich.

Schwabach. Die Brauereiarbeiter haben eine Erhöhung der Steuerzulage um 2 Mk. pro Woche erreicht.

Witten. Die Versammlung am 11. März ehrte das Andenken der verstorbenen Kollegen. Den Geschäfts- und Klassenbericht erstattete der Kollege Kornberger. Aus ersterem war zu entnehmen, daß der unglückliche Krieg weiter drückend auf unserer Mitgliedschaft wie auch auf dem gesamten Wirtschaftsleben und nicht zum geringen Teil auf unserem Gewerbe lastet.

Rundschau.

Nach Industrie und Beruf.

Brauereien als kriegswichtige Betriebe. Unterm 17. März hat das Gouvernement Belg gemäß § 5, Absatz 1, Ziffer 11 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausübung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, die nachstehend aufgeführten Betriebe als zurzeit kriegswichtig bezeichnet.

Ernährungszentrale der deutschen Malzindustrie. Von dem Bund Deutscher Malzfabriken, E. S., Sitz Berlin, und der Vereinigung Süddeutscher Malzfabriken, E. S., Sitz Mannheim, wurde, um die jetzt zum größten Teile zu Malzszwecken nicht benutzenden Darren der Malzereien für die Ernährung von Nahrungsmitteln nutzbar zu machen, eine Ernährungszentrale der deutschen Malzindustrie als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Einführung der Bierkarte in Bayern wird nach der Ansicht des Staatsministeriums des Innern nicht zu umgehen sein. Der Antrag für das Ernährungsweien gab in seiner letzten Sitzung der Aufhebung Ausdruck, daß im Interesse der Versorgung aller Bevölkerungsschichten und insbesondere der Arbeiter sowie der mit der Einführung der Karte beschäftigten Personen die Kartierung des Bieres in irgendeiner Form nicht zu vermeiden sei.

Die Brauereien dürfen ohne Genehmigung der Bierverteilungsstelle nicht an neue Kunden liefern, und der eigenen Kundenschaft dürfen laut Vorbericht die Brauereien bis zum 30. September 1917 höchstens 50 Proz. der Biermenge liefern, die in den entsprechenden Monaten der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich geliefert worden ist.

Im Interesse der Verbraucher, vor allem der arbeitenden Klassen und beruflich tätigen Personen, sind Kartierungsgesetze festgesetzt worden und das Mittags- und Abendquantum ist z. B. in München mit 1 bzw. 3 Glas festgesetzt, vorausgesetzt, daß jebiel vorhanden ist.

Bemerkte sei noch, daß für die Truppen 30 Proz. des gegenwärtigen Kontingents beschlagnahmt sind. Die Stammwürze ist auf 7 Proz. herabgesetzt; eine weitere Herabsetzung ist möglich.

Stillelegung kleiner Brauereien und Gastwirtschaften in Sachsen? Wie das Jahrgang der Dresdener Saalinhaber mitteilt, ist neben der Schließung kleinerer Brauereien auch die Schließung kleinerer Wirtschaften in Sachsen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes geplant.

Betriebsstilllegung. Die Schlesiende Aktiengesellschaft für Bierbrauerei und Malzfabrikation in Landeshut hat, nachdem sie bereits die Brauerei in Landeshut stillgelegt, jetzt auch die Abteilung Gottesberg außer Betrieb gesetzt und hält nur noch den Betrieb in Hirschberg in Schlesien aufrecht bis zum Friedensschluß.

Der Gaustrom im Ernährungsausschuß des Reichstages. In seiner Sitzung vom 14. März beschloß der Ernährungsausschuß bei der Frage der Beschlagnahme von Getreide, Hafer und Hülsenfrüchten, daß Bayern unter gewissen Voraussetzungen zur Herstellung des herkömmlichen Gaustroms für die landwirtschaftliche Bevölkerung ein entsprechender Teil der abgelieferten Getreide befreit werden soll.

Brauereien und Bierproduktion in Böhmen. Nach den amtlichen Angaben waren im Zeitabchnitt 1913/14 in Böhmen im ganzen 587 Brauereien im Betrieb; ihre Gesamtproduktion betrug 9358 972 Hektoliter Bier. Der überwiegende Teil waren kleinere Unternehmungen, denn bloß 200 Brauereien hatten eine Jahresproduktion von mehr als 10 000 Hektoliter.

Wie viele von diesen Betrieben nach dem Kriege wieder aufzuerstehen werden, ist eine andere Frage.

Hilfsdienstpflicht in England. Der Warereibetrieb in ganz Großbritannien ist auf Anordnung des Munitionsministers die Beschäftigung von Männern zwischen 18 und 61 Jahren verboten.

Das Alkoholverbot in Rußland. Die endgültige Einführung der Abstinenz in Rußland soll beschleunigt sein. Der Sonderausschuß des Reichstages hat die von der Reichsduma bereits angenommene Gesetzesvorlage angenommen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Freier Handel und Kettenwucher. In der Nahrungsmittelkassanität soll der Kriegszwangscharakter schuld sein, sagen die Interessenten. Hätte man die Sachen dem freien Willen überlassen, der mit den Dingen umzugehen verzieht, so ständen wir viel besser da.

Wahrscheinlich, ein antichaulisches Bild, wie der freie Handel mit den Dingen umzugehen verzieht, und jede armütigend dafür, ihm weiteren Spielraum zu gewähren!

Arbeiterversicherung.

Ueberweisung Versicherter ins Krankenhaus. Nach § 184 der Reichsversicherungsordnung kann an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten.

Rechtskraft und Angehörigenversicherung. Durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst werden auch die Wehrverhältnisse der Sozialversicherung berührt.

Wichtig wird aber auch der Fall eintreten, daß ein früherer Versicherter durch seine Beschäftigung im Hilfsdienst als Arbeiter u. a. aus der Angehörigenversicherung herausfällt.

Rechtsprechung über Operation? Eine Krankenversicherung. Entscheidung des Reichsgericht. Die Entscheidung des Reichsgericht vom 1. Dezember 1915 ans: Ob Operation als ärztliche Behandlung oder als Behandlung eines Schadens zu betrachten ist (§ 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Gelehrte Arbeiter und Fortbildungspflicht. Der Betriebsleiter der Firma A. in D. hatte unterlassen, zwei jugendliche Fabrikarbeiter E. und F. zur Fortbildungsschule anzuweisen.

Verbandsnachrichten. Reichsverband, Revision und Expedition der 'Verbandszeitung'. Paris 2. 21. Schillingstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

kann sie von der beklagten Kasse die Bezahlung der Kosten der Röntgenbestrahlung verlangen, der sie sich auf die Gefahr hin unterzogen hat, daß im Falle des Mißlingens der Kur die Angemessenheit derselben von den Sachverständigen nicht anerkannt und der Ertrag der dadurch erwachsenen Kosten verweigert werden würde.

Der erzielte Lohn gilt nicht als Maßstab für die Berechnung einer Rente. So entschied kürzlich das Reichsversicherungsamt. Der Arbeiter A. erlitt 1913 durch Betriebsunfall eine Verletzung des rechten Unterarmes, infolgedessen Versteifung der Hand und der Fingergelenke eintrat.

Das königliche Oberversicherungsamt Groß-Berlin änderte den Bescheid dahin ab, daß A. eine Rente von 60 Proz. zugesprochen wurde. Zur Begründung wurde angeführt, daß sich der Verletzte an die Folgen des Unfalls gewöhnt habe, da er fast denselben Lohn verdiente wie vor dem Unfall.

Das Reichsversicherungsamt betonte, daß der Verletzte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt immer noch um 66% Prozent geschädigt ist. Wenn er auch den Lohn von 28,40 Mark wöchentlich verdiene, so würde er, wenn er diese Stelle verläßt, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine andere Beschäftigung nur schwer und zu einem wesentlich schlechteren Lohn finden.

Ungelernte Arbeiter und Fortbildungspflicht. Der Betriebsleiter der Firma A. in D. hatte unterlassen, zwei jugendliche Fabrikarbeiter E. und F. zur Fortbildungsschule anzuweisen und sich damit entschuldigend, das Ortsstatut von A. bestimme, daß nur vorübergehend beschäftigte gewerbliche Arbeiter nicht fortbildungspflichtig seien.

Die Strafkammer hat einmütig festgestellt, daß die beiden Arbeiter auf Grund eines Vertragsverhältnisses angeheiratet sind, das zwar mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Kriegszeit einer kurzfristigen Kündigung unterworfen ist, aber trotzdem beiderseits auf eine langdauernde Beschäftigung gerichtet gewesen ist.

Gelehrte Arbeiter und Fortbildungspflicht. Der Betriebsleiter der Firma A. in D. hatte unterlassen, zwei jugendliche Fabrikarbeiter E. und F. zur Fortbildungsschule anzuweisen und sich damit entschuldigend, das Ortsstatut von A. bestimme, daß nur vorübergehend beschäftigte gewerbliche Arbeiter nicht fortbildungspflichtig seien.

Gelehrte Arbeiter und Fortbildungspflicht. Der Betriebsleiter der Firma A. in D. hatte unterlassen, zwei jugendliche Fabrikarbeiter E. und F. zur Fortbildungsschule anzuweisen und sich damit entschuldigend, das Ortsstatut von A. bestimme, daß nur vorübergehend beschäftigte gewerbliche Arbeiter nicht fortbildungspflichtig seien.

Verbandsnachrichten. Reichsverband, Revision und Expedition der 'Verbandszeitung'. Paris 2. 21. Schillingstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Eingänge der Hauptkasse vom 19. bis 25. März. Magdeburg 150,—; Berlin 3,—; Wiefel 127,35; Jümenau 51,75; Berlin 551,60; Berlin 40,25; Zürich 32,—.

Table with 6 columns: Stadt, Beiträge, 70-St., 60-St., 50-St., 40-St. Rows include Nordhausen i. Th., Weislingen a. St., Kronach.

Aus den Bezirken und Zahlstellen. Rostof. Vorsitzender: J. Düvel, ab 1. April: Balde-marstr. 21a, 3 Tr.

Veranstaltungsanzeigen. Sonnabend, den 31. März. Altenburg. 7 Uhr: 'Rindenhof', Rauerndorf.

- List of events: 2 Uhr: 'Zum Hirsch'. 10 Uhr: 'Gewerkschaftshaus'. 10 Uhr: 'Wittelsbacher Hof'. 10 Uhr: 'Berliner Hof'. 10 Uhr: 'Berliner Hof'. 10 Uhr: 'Berliner Hof'.

Montag, den 2. April. Drauburg. 8 Uhr: bei Köhler, Amalstr. 65.

Dienstag, den 3. April. Hildingen-Wilhelmshaven. 8 1/2 Uhr: Sobowaffers Libell, Guderstr. 60.

Mittwoch, den 4. April. Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: Bayerischer Hof, Langestr. 18.

Donnerstag, den 5. April. Düsseldorf. 8 Uhr: Volkshaus.

Freitag, den 6. April. Krieg. 8 Uhr: Lokal Reichelt, Oppelner Straße.

Sonnabend, den 7. April. Amsterdam. Hotel 'Rotterdam', Meesperplein. Erfurt. 'Zur Blumenstadt', Leipziger Straße.

Advertisement for 'Der stärkste Brauerschuh' by Georg Herr. Includes an illustration of a shoe and text describing its quality and price.